

- b) die Erzeugnisse aller anderen Staaten in deutscher oder einer toten Sprache.

§ 9.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- a) alle Artikel, die nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Ausgabe an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung eingesandt worden sind, auch wenn sie früher noch nicht im Buchhandel vertrieben wurden; Zeitschriften müssen innerhalb vier Wochen eingeschickt worden sein,
- b) alle außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der deutschen Schweiz erscheinenden Werke in einer andern als der deutschen oder einer toten Sprache, welche ihre Aufnahme in der ausländischen Bibliographie des Börsenblattes finden,
- c) bereits verzeichnet gewesene Werke, die ohne jede Veränderung des Titels, der Jahreszahl, des Vorwortes und des Textes, oder in Form von Bänden, Lieferungen oder komplett von neuem ausgegeben werden,
- d) verklebte Werke, falls sie der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in diesem Zustande zugehen,
- e) Kommissionsartikel mit aufgeklebter oder vermittelt Stempels ausgedruckter Firma, falls dieselben bereits einmal von einer andern Firma eingesandt und in das Verzeichnis aufgenommen worden sind,*
- f) Preislisten und Musterbücher, sofern sie nicht einen selbständigen Gegenstand des Handels bilden,
- g) Kataloge, falls dieselben nicht einen selbständigen literarischen oder künstlerischen Wert haben (z. B. gewöhnliche Verlags-, Antiquariats-, Auktionskataloge),
- h) Kunstblätter und Kunstwerke ohne begleitenden oder erläuternden Text,
- i) Musikalien,
- k) als Prämien unberechnete Bücher, Bilder u. s. w.,
- l) Artikel, die ihrer Natur nach einen Zusammenhang mit der literarischen Industrie nicht erkennen lassen (z. B. verschiedene Arten Spiele),
- m) alle politischen Tagesblätter,
- n) Bücher und Kunstwerke unzüchtigen Inhalts.

§ 10.

Verweigert die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung die Aufnahme irgend eines Werkes, so hat sie dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuss für das Börsenblatt offen.

Nur Mitglieder des Börsenvereins können Anspruch auf Berücksichtigung ihrer eingelegten Beschwerden erheben.

Diese Bestimmungen gelten nur für die Aufnahme der Neuigkeiten im Börsenblatte.

*) Nur dem Verleger oder Kommissionsverleger einer Schrift steht das Recht zu, sie an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung zur Aufnahme des Titels einzusenden. Der bloße Besitz einer Anzahl von Exemplaren berechtigt dazu nicht. (Beschluss des Vorstandes vom 6. November 1890.)

Der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung steht das Recht zu, einen Nachweis für Berechtigung zur Einsendung erbringen zu lassen.

Bestimmungen über die Aufnahme in das Verzeichnis der „Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels“.

§ 1.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen und des mit ihm in Verbindung stehenden ausländischen Kunsthandels sind an die Geschäftsstelle des Deutschen Buchgewerbevereins in Leipzig, Buchgewerbehaus, sofort bei Erscheinen zur Aufnahme in das als Beilage zum Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel erscheinende Verzeichnis der »Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels« mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« in einem Exemplar unverlangt einzusenden. Der Deutsche Buchgewerbeverein haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise wie der Buchhandel für die à cond.-Sendungen.

§ 2.

Die eingehenden Neuigkeiten werden unter folgenden Abteilungen in das Verzeichnis aufgenommen:

A. Einzelblätter.

- I. Tiefdrucke (Kupferstiche, Radierungen, Photogravuren)
- II. Hochdrucke (Holzschnitte, Zinkographien usw.)
- III. Steindrucke.
- IV. Photographien, Kohledrucke, Lichtdrucke usw.

B. Tafelwerke.

- I. Vollständige Werke.
- II. Lieferungswerke und Zeitschriften.

§ 3.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titelseinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung. Nur in ganz besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden; so aufgenommene Titel erhalten eine besondere Bezeichnung.

§ 4.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt spätestens zur nächsten Buchhändlermesse. Auf besonderen, auf der Begleitfaktur zu bezeichnenden Wunsch findet die Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt. Die Rücksendung kann jedoch keinesfalls vor Ablauf eines Monats nach Eintreffen der Sendung verlangt werden.

§ 5.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgt in der Regel monatlich.

§ 6.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Gegenstände dem Wortlaute ihres Titels oder ihrer Unterschrift entsprechend und mit Angabe des Ladenpreises aufgenommen. Außerdem wird bei Einzelblättern außer den vom Verleger angewandten Formatbezeichnungen die Bild- und Papiergröße in Zentimetern angegeben, bei Tafelwerken das Format in derselben Weise wie bei der Hinrichs'schen Bibliographie. Auch werden bei wertvolleren Blättern die verschiedenen Abdrucksgattungen, wenn sich die betreffenden Angaben auf der Begleitfaktur befinden, vermerkt.

